

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 756. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. **Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.5 EBM**

4. Die Gebührenordnungspositionen 01500 und 01502, **01500 und 01503, 01501 und 01502** und ~~sowie die Gebührenordnungspositionen~~ 01501 und 01503 unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert der Abrechnungshäufigkeit je Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition aus Spalte 1 des Anhangs 8 EBM. Bei mehreren Indikationen zur Nachbeobachtung oder Überwachung in einer Sitzung ist der Höchstwert mit der größten Stundenzahl für die Berechnungsfähigkeit maßgeblich.

2. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01502 im Abschnitt 1.5 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 01502 ist nicht neben ~~den~~ Gebührenordnungspositionen 01910, 01911, 02101, 02102, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 30320 bis 30323 und 30326 berechnungsfähig.

3. **Änderung der Legende und der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01503 im Abschnitt 1.5 EBM**

- 01503 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition **01500 oder** 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und Betreuung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung und Betreuung gemäß Anhang 8,

Die Gebührenordnungsposition 01503 ist nicht neben ~~den~~ Gebührenordnungspositionen 01910, 01911, 02101, 02102, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 30320 bis 30323 und 30326 berechnungsfähig.

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01522 in die Präambeln 4.1 Nr. 3, 31.3.1 Nr. 2 und 36.3.1 Nr. 2 EBM

5. Aufnahme einer Zeile in den Anhang 1 zum EBM

Spalten- bezeichnung		VP	GP	SG
	Legende	Leistung ist in der Versicherten-pauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grund-pauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
01522	Beobachtung und Betreuung entsprechend den Inhalten der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen	x		

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 756. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1. bis 3.:

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in der 693. Sitzung am 6. Dezember 2023 wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01502 (Zuschlag zu der GOP 01500 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8) und 01503 (Zuschlag zu der GOP 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung gemäß Anhang 8) in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in der 720. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde der obligate Leistungsinhalt der GOP 02302 um die Prozeduren „Diagnostische Mikrokürettage (Strichkürettage)“ und „Aspirationskürettage“ erweitert. Für die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Prozeduren durchgeführten Leistungen für die Beobachtung und Betreuung sind gemäß Spalte 3 des Anhangs 8 die GOP 01501 und 01502 mit einem Gesamthöchstwert gemäß Spalte 4 berechnungsfähig.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt in der vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.5 EBM eine Erweiterung der für den Gesamthöchstwert möglichen Kombinationen um die GOP 01500 und 01503 sowie die GOP 01501 und 01502. Zudem wird die Legende der GOP 01503 um die GOP 01500 erweitert.

Die Abrechnungsausschlüsse der GOP 01502 und 01503 werden um diejenigen GOP ergänzt, die in der Sitzung bereits gegen die GOP des Abschnitts 1.5 EBM ausgeschlossen sind.

Zu 4. und 5.:

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der GOP 01522 in die Präambeln 4.1 Nr. 3, 31.3.1 Nr. 2 und 36.3.1 Nr. 2 und in den Anhang 1 EBM. Hiermit wird der inhaltlich analogen Verortung zu der GOP 01520 und der GOP 01521 Rechnung getragen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

